

# **BLAUER ENGEL**

**Das Umweltzeichen**



## **System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender**

**DE-UZ 77**

**Vergabekriterien**

**Ausgabe Juni 2008**

**Version 5**

## Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

**RAL UMWELT**

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: [umweltzeichen@ral.de](mailto:umweltzeichen@ral.de)

[www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)

Version 1 (06/2008): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2012  
Version 2 (01/2012): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre, bis 31.12.2016  
Version 3 (01/2016): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre, bis 31.12.2020  
Version 4 (03/2018): Redaktionelle Änderungen  
Version 5 (01/2020): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis 31.12.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung .....	4
1.1	Vorbemerkung .....	4
1.2	Hintergrund .....	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens .....	4
2	Geltungsbereich .....	4
3	Anforderungen .....	5
3.1	Anforderungen an das Produkt: .....	5
3.1.1	Benutzungszyklus.....	5
3.1.2	Hygiene .....	5
3.1.3	Portionierung .....	5
3.1.4	Weiterverwendung .....	5
3.1.5	LMBG und Arbeitsstätten-Verordnung .....	5
3.2	Anforderungen an das Reinigungsverfahren .....	5
3.2.1	Reinigung der Stoffhandtuchrollen .....	5
3.2.2	Inhaltsstoffe und WGK .....	6
3.2.3	Verbot der Vorreinigung .....	6
3.2.4	Gebot mit Weichwasser zu Waschen .....	6
3.2.5	Frischwasserverbrauch.....	6
3.3	Verbot von bioziden .....	6
4	Zeichennehmer und Beteiligte .....	7
5	Zeichenbenutzung .....	7

## 1 Einleitung

### 1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

### 1.2 Hintergrund

Zum Abtrocknen und Nachreinigen der Hände nach der Handwäsche in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben bieten sich bei Betrachtung der Hygiene, der Gebrauchstauglichkeit und unter Umweltgesichtspunkten Stoffhandtuchrollen an.

Stoffhandtuchrollen zeichnen sich durch eine lange Lebensdauer (80 - 100 Umläufe), gute hygienische Eigenschaften und die Möglichkeit zur Weiterverwendung (z.B. als Poliertücher und Putzlappen) aus.

Moderne Wäschereien zeichnen sich zudem durch geringen Wasserverbrauch, umweltschonenden Einsatz von Waschmitteln und Kreislaufführung des Waschwassers aus. Die lange Lebensdauer von Stoffhandtüchern und deren Weiterverwendung z.B. als Putzlappen führt außerdem zu einem geringen Abfallaufkommen.

### 1.3 Ziele des Umweltzeichens

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



## 2 Geltungsbereich

Diese Kriterien gelten für das System Stoffhandtuchrollen aus Baumwolle in Stoffhandtuchspendern, die die nachfolgenden Anforderungen an die Stoffhandtuchrollen und das Reinigungsverfahren erfüllen.

Verstärkungen aus anderen Faserarten sind bis zu einem Anteil von 35% zugelassen.

### **3 Anforderungen**

Mit dem Umweltzeichen kann das unter Abschnitt 2 genannte System gekennzeichnet werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt werden:

#### **3.1 Anforderungen an das Produkt:**

##### **3.1.1 Benutzungszyklus**

Die Stoffhandtuchrollen müssen mindestens 80 mal wiederverwendbar sein und aus einem Handtuchspender entnommen werden.

##### **3.1.2 Hygiene**

Der benutzte Teil eines Handtuches muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.

##### **3.1.3 Portionierung**

Eine Stoffhandtuchrolle muss mindestens 80 Handtuchportionen ergeben.

##### **3.1.4 Weiterverwendung**

Die Stoffhandtuchrollen müssen nach Abnutzung oder Verschleiß einer Weiterverwendung (z.B. Nutzung als Putztücher) zugeführt werden.

##### **3.1.5 LMBG und Arbeitsstätten-Verordnung**

Die Stoffhandtuchrollen müssen den Anforderungen des LMBG (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz), der Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen des ehemaligen BgVV - Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin<sup>1</sup> (sofern sie in entsprechenden Arbeitsbereichen eingesetzt werden) sowie den Richtlinien der Arbeitsstätten-Verordnung entsprechen.

#### **3.2 Anforderungen an das Reinigungsverfahren**

##### **3.2.1 Reinigung der Stoffhandtuchrollen**

Bei der Reinigung der Stoffhandtuchrollen in den Wäschereien dürfen nur Wasch- und Reinigungsmittel gem. § 2 Abs.1 WRMG eingesetzt werden, die folgende Inhaltsstoffe nicht enthalten:

- Phosphate
- APEO (Alkylphenoethoxylate)
- EDTA
- optische Aufheller
- Weichspüler
- Phosphonate mit einem Anteil von > 1,0 Gew.-%
- NTA mit einem Anteil > 1,0 Gew.-%
- Bleichmittel auf Chlorbasis

---

<sup>1</sup> Die Nachfolgeinstitutionen sind nach der Auflösung des BgVV das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

- halogenierte organische Verbindungen.

### **3.2.2 Inhaltsstoffe und WGK**

In dem Waschmittel dürfen keine Inhaltsstoffe enthalten sein, die in die Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) eingestuft sind.

### **3.2.3 Verbot der Vorreinigung**

Eine Vorreinigung des Waschgutes mit Lösemitteln gemäß Anhang 52 der Abwasserverordnung (AbwV) zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht zulässig.

### **3.2.4 Gebot mit Weichwasser zu Waschen**

Zur Minimierung des Einsatzes von Tensiden ist mit Weichwasser zu waschen.

### **3.2.5 Frischwasserverbrauch**

Der Frischwasserverbrauch darf bei Wäschereien mit Wiederverwendung des Wassers 8 m<sup>3</sup> je t Trockenwaschgut und bei allen sonstigen Wäschereien 10 m<sup>3</sup> je t Trockenwaschgut nicht überschreiten.

## **3.3 Verbot von Bioziden**

Im gesamten Reinigungs- und Nachbehandlungsverfahren der Stoffhandtuchrollen dürfen grundsätzlich keine Stoffe und Zubereitungen eingesetzt werden, die biozide Wirkung haben.

Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- In den eingesetzten Zubereitungen zum Zwecke der Konservierung enthaltene Topfkonservierungsmittel
- Bleichmittel auf Sauerstoffbasis.

## **Nachweise**

- *Der Antragsteller legt eine Gebrauchsanweisung vor.*
- *Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen der Ziffern 3.1.1 bis 3.1.5.*
- *Der Antragsteller beschreibt, in welcher Weise die Stoffhandtuchrollen nach Abnutzung oder Verschleiß weiterverwendet werden.*
- *Der Antragsteller gibt die UBA-Anmeldenummer für alle verwendeten Wasch- und Reinigungsmittel an.*
- *Zur Einhaltung von Punkt 3.2.1 legt der Antragsteller Erklärungen für die im Waschprozess eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel der Lieferanten oder Hersteller vor. In der Erklärung sind die betreffenden Wasch- und Reinigungsmittel mit Handelsnamen und UBA-Anmeldenummern anzugeben.*
- *Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen der Ziffern 3.2.2 bis 3.2.5 und legt eine Beschreibung des verwendeten Reinigungsverfahrens vor.*
- *Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 3.3.*

## **4 Zeichennehmer und Beteiligte**

Zeichennehmer sind Anbieter von Systemen gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

## **5 Zeichenbenutzung**

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2021.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2021 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Anbieter von Systemen)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2020 RAL gGmbH, Bonn